

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Brandschutzkleber

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen:

Industrielle Verwendung als Brandschutzkleber zum Abdichten und Zusammenfügen von Brandschutzplatten.

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller / Lieferant

KBO Kleine-Brockhoff u. Oelschläger GmbH

#### Straße/Postfach

Am Schölsbach 19

#### Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE – 46244 Bottrop-Kirchellen

#### Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 2045 / 9619-0 / +49 (0) 2045 / 961950 / dagmar.schmelter@kbo-gmbh.de; labor@kbo-gmbh.de

### 1.4 Notrufnummer

wie vor (während der Bürozeiten: Mo –Do v. 8-16 / Fr von 8-12 Uhr)

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Anhang II)

Skin Irrit.2, H315; Eye Irrit.2, H319

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Piktogramm:



GHS07

##### Signalwort: Achtung

**Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:** Natronwasserglas

##### Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

##### Sicherheitshinweise:

P264 Nach Handhabung mit Wasser und Seife gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Mit viel Wasser/ Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



P332+313 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P362+364 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

**Weitere Kennzeichnungselemente**  
keine

### Hinweis zu Gesundheitsgefahren

Das Produkt mit Bestandteil Kaolin und Quarz wird als Paste geliefert, wobei Kaolin/ Quarz komplett gebunden sind. Somit liegt laut TRGS 559 (Mineralischer Staub) Punkt 3.3 Nr.4.a ein geringes Staubungsverhalten vor. Je nach Handhabung und Verwendung nach der Trocknung (z.B. Schleifen) ist die Bildung von lungengängigem kristallinem Siliziumdioxid (Quarzfeinstaub) möglich. Längerfristiges Einatmen von Quarzfeinstaub kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Inhalative Einwirkung bei langfristiger Überschreitung des AGW vermeiden. Siehe Kapitel 8 und 15.

**2.3 Sonstige Gefahren:** Entspricht nicht den Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII  
Das Produkt ist alkalisch.

### \* **Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

#### 3.2 Gemisch:

**Beschreibung:** Wässrige Lösung auf Basis: Kieselsäure, Natriumsalz (Natronwasserglas).

#### Chemische Charakterisierung

Gemisch aus Kaolin (Aluminumsilikathydrat,  $\text{Al}_2\text{Si}_2\text{O}_5(\text{OH})_4$ ) in wässriger Lösung auf Basis: Kieselsäure, Natriumsalz (Natronwasserglas).

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

| Natronwasserglas                                                   |                                                                      | Anteil |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------|
| EG-Nr: 215-687-4<br>Reach-Registrier-Nr.:<br>01-2119448725-31-XXXX | Einstufung nach 1272/2008/EG : Skin Irrit.2, H315; Eye Irrit.2, H319 | 50-60% |

| Kaolin (nicht registrierungspflichtig nach Art.2, Absatz 7)                                                                                          |                                                                                                                                                          |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| CAS-Nr. 1332-58-7<br>EINECS-Nummer: 310-194-1                                                                                                        | Einstufung nach 1272/2008/EG : Keine Klassifizierung                                                                                                     | 25-35% |
| CAS-Nr. 1318-74-7<br>EINECS-Nummer : 215-286-4<br>CAS-Nr. 12001-26-2<br>EINECS-Nummer : 310-127-6<br>CAS-Nr. 14808-60-7<br>EINECS-Nummer : 238-878-4 | <b>Natürliche mineralische Bestandteile von Kaolin</b><br>Kaolinit keine Klassifizierung<br>Glimmer keine Klassifizierung<br>Quarz keine Klassifizierung |        |

| Quarz                                           |                                               |        |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------|
| CAS-Nr. 014808-60-7<br>EINECS-Nummer: 238-878-4 | Einstufung nach 1272/2008/EG : STOT RE2, H373 | 10-15% |

Dieses Produkt kann zwischen 1 und 10% Quarz (alveolengängig) enthalten. Erklärung zur Einstufung als STOT RE1 oder RE2 siehe Kapitel 15.  
Der volle Wortlaut der Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

### **Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

##### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Beschwerden oder im Zweifelsfall ärztlichen Rat einholen.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



### Nach Einatmen

Ruhe, Frischluft, Arzthilfe.

### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort entfernen. Sofort mit viel Wasser und Seife gründlich abwaschen.

### Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt 10-15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Augenarzt konsultieren.

### Nach Verschlucken

Mund ausspülen und 1-2 Gläser Wasser trinken (Verdünnung). Arzt aufsuchen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Juckreiz und Brennen im Auge und auf der Haut bis zur Schädigung der Augen und Reizung der Haut.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung(Dekontamination, Vitalfunktion), kein spezifisches Antidot bekannt.

---

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignet:** Produkt nicht brennbar, Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

**Ungeeignet:** Produkt nicht brennbar, Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Gefahren bekannt.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

**Schutzausrüstung:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

---

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Rutschgefahr durch auslaufendes Produkt.

Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Aufgrund des pH-Wertes des Produkts ist vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Technik zur Verhinderung der Ausbreitung:**

Bei Gefahr des Eintrags in die Kanalisation, Sperrungen errichten und/oder Kanalisation abdecken.

**Geeignete Reinigungsverfahren:**

**Säuberungsverfahren:** Große Mengen mechanisch aufnehmen.

**Reste** mit Lappen und evtl. etwas Wasser abwischen und ordnungsgemäß entsorgen.

**Ungeeignete Rückhalte-, Reinigungsverfahren:** Einsatz absorbierender Materialien (Produkt zu pastös).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 5, 7, 8, 10, 13 beachten.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



### **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

##### **Hinweis zum sicheren Umgang**

Behälter dicht geschlossen halten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Kapitel 8 beachten. Mindeststandards gemäß TRGS 500 einhalten.

##### **Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

##### **Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

##### **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

##### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Mindeststandards gemäß TRGS 500 einhalten. Nicht rauchen, essen oder trinken. Nach Gebrauch Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz.

#### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

##### **Angaben zu den Lagerbedingungen**

Unterhalb der angegebenen Temperaturgrenze (siehe unten) verändern sich die Produkteigenschaften. Gebinde dicht verschlossen halten. Frostgeschützt lagern.

##### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

###### **Wie Risiken folgender Art beherrscht werden können:**

**Unverträgliche Stoffe oder Gemische:** Getrennt von Säuren, säurebildenden Stoffen, Schwermetallsalzen und Ammoniumsalzen lagern.

###### **Wie die Wirkung folgender Faktoren beherrscht werden können:**

**Temperatur/Lagerung:** 5-60°C. Vor Unterschreiten der folgenden Temperatur schützen: 0 °C

Das verpackte Produkt muss bei einer Transportdauer > 4 Tage vor Unterschreiten der angegebenen Temperatur geschützt werden. Vor Überschreiten der folgenden Temperatur schützen: 60 °C. Um die Qualität des Produktes zu schützen, ist die angegebene Grenztemperatur einzuhalten.

###### **Sonstige Informationen:**

**Geeignete Verpackung/ Gebinde:** Materialien aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Edelstahl 1.4301 (V2), Edelstahl 1.4306 (V2A), Edelstahl 1.4361, Edelstahl 1.4401 (V4), Edelstahl 1.4541, Edelstahl 1.4571, Edelstahl 1.4439, Edelstahl 1.4539

**Ungeeignete Verpackung/Gebinde:** Materialien aus Zink, verzinnter Kohlenstoffstahl (Zinn - Weißblech), Aluminium, Kupfer, kupferhaltige Legierungen.

**Dichtschließende Gebinde:** Paste reagiert (wird fest) mit Kohlendioxid aus der Luft zu Natriumcarbonat und Kieselsäure.

**Lagerklasse:** LGK 10-13

Nicht brennbare Stoffe (gem. VCI/ TRGS 510)

#### **7.3 Spezifische Endanwendungen**

##### **Branchen- und sektorspezifische Leitlinien**

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Datenblatt.

### **Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

#### **8.1 Zu überwachende Parameter**

**Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland**

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



Nur wenn während der Handhabung oder Verarbeitung (z.B. Schleifen der getrockneten Paste) Staubeentwicklungen auftreten, sind die folgenden Staubgrenzwerte einzuhalten.

| Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:                                                       |                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14808-60-7 Quarz                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                       |
| Quarz, alveolengängig (A)                                                                                                   | TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach §3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV (Stand Juli 2005)<br>Deutschland 0,05 mg/m <sup>3</sup> (Stand Juli 2016)/ International siehe Anhang |
| AGW (Deutschland)<br>allgem. Staubgrenzwert<br>(alveolengängig Anteil A)<br>allgem. Staubgrenzwert<br>(einatembar Anteil E) | 1,25 mg/m <sup>3</sup> TRGS 900 Okt.2014<br>3 mg/m <sup>3</sup> TRGS 900/901 Jan.2006 (Übergangsweise bis 2018)<br>10 mg/m <sup>3</sup> TRGS 900/901 Jan.2006                                         |

(\* einschließlich Cristobalit und Tridymit)

**Zusätzliche Hinweise:** Auf der Homepage [www.nepsi.eu](http://www.nepsi.eu) „Leitfaden Quarzfeinstaub“ sind die AGW der EU-Länder und Handhabungshinweise veröffentlicht.

| Kieselsäure,<br>Natriumsalz     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DNEL-Werte                      | (TRGS 903) Maßgebliche Werte für die menschliche Gesundheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Oral<br>Dermal<br><br>Inhalativ | Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 0,8 mg/kg<br>Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 1,59 mg/kg<br>Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 0,8 mg/kg<br>Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 1,38 mg/m <sup>3</sup><br>Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 5,61 mg/m <sup>3</sup> |
| PNEC-Werte                      | Maßgebliche Werte für die Umwelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| PNEC                            | Süßwasser: 7,5 mg/l<br>Meerwasser: 1 mg/l<br>sporadische Freisetzung: 7,5 mg/l<br>Kläranlage: 348 mg/l                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

### Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

#### Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille (gemäß EN 166); bei Spritzgefahr Korbbrille oder Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz

##### Handschuhe

Chemikalien-Schutzhandschuhe gemäß DIN EN 374 tragen.

##### Geeignete Schutzhandschuhe:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR

Schichtstärke (mm): ≥ 0,4 mm

Durchdringungszeit (min.): >480 Minuten (Permeationslevel:6)

Handschuhmaterial: Chloroprenkautschuk (Neopren)

Schichtstärke (mm): ≥ 0,5 mm

Durchdringungszeit (min.): >480 Minuten (Permeationslevel:6)

Handschuhmaterial: Polyvinylchlorid (PVC)

Schichtstärke (mm): ≥ 0,7 mm

Durchdringungszeit (min.): >480 Minuten (Permeationslevel:6)

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



Die Angaben basieren auf Prüfungen des Herstellers, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluss von ähnlichen Stoffen abgeleitet.

Die Handschuhqualität ist nicht nur vom Material sondern auch vom Hersteller abhängig.

Empfehlung: Beim Hersteller nachschauen/-fragen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren und das Tragen von Baumwollunterziehhandschuhe zu empfehlen. Hautschutzpflege nach Hautschutzplan. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüften. Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen

### Sonstige Schutzmaßnahmen (Körperschutz)

Körperschuttmittel sind in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auszuwählen, z.B. Schutzkleidung, Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug. (siehe BGR 189 –Schutzkleidung)

### Atemschutz

Atemschutz bei Freisetzung von Dämpfen/Aerosolen. Partikelfilter mit mittlerem Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel (z. B. EN 143 oder 149, Typ P2 oder FFP2)

### Hitze- / Kälteschutz

Stellt keine thermische Gefahr dar.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Nicht in Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand: pastös  
Farbe : weiß- hellgrau  
Geruch : geruchlos  
Geruchsschwelle: Nicht anwendbar

#### Sicherheitsrelevante Daten

|                                                     |                                              |                     |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------|
| pH-Wert:                                            | Ca.10                                        |                     |
| Schmelzpunkt/ -bereich:                             | ca.0°C (enthält Wasser)#                     |                     |
| Siedepunkt/ -bereich :                              | ca.103°C (enthält Wasser)#                   |                     |
| Flammpunkt :                                        | Produkt ist nicht entzündlich#               | (DIN EN 22719)      |
| Verdampfungsgeschwindigkeit:                        | Nicht bestimmt                               |                     |
| Entzündbarkeit:                                     | Nicht entzündbar                             |                     |
| Untere Explosionsgrenze :                           | Nicht anwendbar                              |                     |
| Obere Explosionsgrenze:                             | Nicht anwendbar                              |                     |
| Zündtemperatur :                                    | Aufgrund des Wassergehalts nicht entzündlich |                     |
| Dampfdruck bei 20°C:                                | ca.20 mbar (20°C/ enthält Wasser)#           |                     |
| Dampfdichte bei 20°C                                | Nicht bestimmt                               |                     |
| Dichte bei 20 °C:                                   | Ca. 1,7 g/cm <sup>3</sup>                    |                     |
| Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 20 °C: | mischbar                                     |                     |
| Verteilungskoeffizient:                             | Nicht anwendbar                              |                     |
| n-Octanol/ Wasser                                   |                                              |                     |
| Selbstentzündungstemperatur:                        | Nicht selbstentzündlich                      |                     |
| Zersetzungstemperatur:                              | >2000 °C (Wert des Wirkstoffs)#              |                     |
| Viskosität, dynamisch bei 20°C:                     | 40 - 50 Pa·s (bei Produktion)                | Interne Messmethode |
| Explosive Eigenschaften:                            | Nicht explosionsgefährlich                   |                     |
| Oxidierende Eigenschaften:                          | Nicht brandfördernd                          |                     |

# Werte beziehen sich auf Natronwasserglas

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



## 9.2 Sonstige Angaben

**Zustandsänderung:** wird fest durch Kohlendioxid in der Luft

## **Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**

### 10.1 Reaktivität

Reagiert unter heftiger Wärmeentwicklung z.B. mit Säuren und säurebildenden Stoffen.  
Siehe auch Abschnitt 7.2.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Einwirkung auf Säuren Wärmeentwicklung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Abschnitt 7.2 beachten: z.B. Lagertemperatur.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Greift folgende Werkstoffe an: Unedle Metalle. Reaktionen mit Säuren und säurebildenden Stoffen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## **Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Einstufung gemäß EG 1272/2008 (CLP)**

Es liegen keine toxikologischen Werte zu dem Gemisch vor.

**1344-09-8 Kieselsäure, Natriumsalz**

#### **Akute Toxizität:**

Aufgrund der nachstehend ermittelten Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und nach einmaligem Kontakt praktisch nicht toxisch.

#### **Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**

Experimentelle/berechnete Daten:

LD50 Ratte (oral): > 5.000 mg/kg # (OECD-Richtlinie 401)

LC50 Ratte (inhalativ/4h): Keine Daten vorhanden.

LD50 Ratte (dermal): > 5.000 mg/kg # (OECD-Richtlinie 402)

#

Angaben zu: *Kieselsäure, Natriumsalz*

Experimentelle/berechnete Daten:

LD50 Ratte (oral): 3.400 mg/kg (OECD-Richtlinie 401)

Literaturangabe.

Angaben zu: *Kieselsäure, Natriumsalz*

Experimentelle/berechnete Daten:

LD50 Ratte (dermal): > 5.000 mg/kg (vergleichbar mit OECD Richtlinie 402)

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Angaben zu: Kieselsäure, Natriumsalz

Beurteilung Reizwirkung:

Reizend bei Hautkontakt.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Augenreizung.

Angaben zu: Kieselsäure, Natriumsalz

Beurteilung Reizwirkung:

Reizend bei Augenkontakt.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu: Kieselsäure, Natriumsalz

Beurteilung Sensibilisierung:

Wirkt nicht hautsensibilisierend in Prüfungen am Tier. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Experimentelle/berechnete Daten: negativ (OECD-Richtlinie 475)

Angaben zu: Kieselsäure, Natriumsalz

Beurteilung Mutagenität:

Die Mutagenitätstests geben keine Hinweise auf ein gentoxisches Potenzial. Das Produkt wurde nicht vollständig geprüft. Die Aussagen wurden zum Teil von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu: Kieselsäure, Natriumsalz

Beurteilung Kanzerogenität:

Aufgrund der Inhaltstoffe besteht kein Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung beim Menschen.

### Reproduktionstoxizität

Das Produkt ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen als nicht reproduktionstoxisch zu bewerten.

Angaben zu: Kieselsäure, Natriumsalz

Beurteilung Reproduktionstoxizität:

In Prüfungen am Tier fanden sich keine Hinweise auf fruchtbarkeitsbeeinträchtigende Wirkungen.

### Entwicklungstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu: Kieselsäure, Natriumsalz

Beurteilung Teratogenität:

Der Stoff führte in Prüfungen am Tier nicht zu Missbildungen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

### spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund fehlender Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund fehlender Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.

### Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine bekannt.

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



### 1344-09-8 Kieselsäure, Natriumsalz

#### Akute aquatische Toxizität

Mit hoher Wahrscheinlichkeit akut nicht schädlich für Wasserorganismen. Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

#### Fischtoxizität:

LC50 (96 h) > 100 mg/l, Fische (DIN EN ISO 7346-2)

#### Aquatische Invertebraten:

EC50 (48 h) > 100 mg/l, Daphnia magna (OECD-Richtlinie 202, Teil 1)

#### Wasserpflanzen:

EC50 (72 h) > 100 mg/l, Scenedesmus subspicatus (OECD-Richtlinie 201)

#### Mikroorganismen/Wirkung auf Belebtschlamm:

EC0 (18 h) > 100 mg/l, Pseudomonas putida (DIN 38412 Teil 27 (Entwurf))

#### Beurteilung terrestrische Toxizität:

Zur terrestrischen Toxizität sind keine Daten vorhanden.

#### Chronische aquatische Toxizität

##### Chronische Toxizität Fische:

NOEC > 1 mg/l

##### Chronische Toxizität aquat. Invertebraten:

NOEC > 1 mg/l

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Biologische Abbaubarkeit

Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

#### Persistenz

Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.

### 12.4 Mobilität im Boden

Flüchtigkeit: Von der Wasseroberfläche verdunstet der Stoff nicht in die Atmosphäre.

Adsorption an Böden: Bei Eintrag in Böden ist mit einer Bindung an feste Bodenpartikel zu rechnen. Ein Eintrag in das Grundwasser ist nicht zu erwarten.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Entspricht nicht den Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

#### Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Es liegen keine Daten vor.

#### Allgemeine Hinweise

Wassergefährdungsklasse (Anhang 4 der VwVwS (Deutschland)): (1) Schwach wassergefährdend

#### Sonstige Hinweise Verteilung & Verbleib:

Bei der Behandlung bzw. Einleitung der Abwässer in biologische Kläranlagen sind die örtlichen und behördlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten.

#### Sonstige ökotoxikologische Hinweise:

Aufgrund des pH-Wertes des Produkts ist vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen in der Regel eine Neutralisation erforderlich. In höheren pH-Wertbereichen kann mit steigender Basizität der Stoff toxischer reagieren. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Behandlung verunreinigter Verpackungen

##### Ungereinigte Verpackungen

##### Empfehlung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnis mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

##### Gereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können wiederverwendet werden.

#### Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

06 02 99 ( Abfälle aus Zubereitungen von Basen/ anders nicht genannt)

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muss in Abstimmung mit der zuständigen Behörde einer Sonderbehandlung zugeführt werden: Neutralisation Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften.

#### einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

##### Europäischer Abfallkatalog

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem EAV ist branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

-ADR, IMDG, IATA

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-ADR

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

-IMDG

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

-IATA

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### 14.3 Transportgefahrenklassen:

-ADR

Klasse

Nicht anwendbar

Gefahrzettel

Nicht anwendbar

Weitere Angaben:

Begrenzte Mengen (LQ)

Nicht anwendbar

Beförderungskategorie

Nicht anwendbar

Tunnelbeschränkungscode

Nicht anwendbar

UN"Model Regulation":

Nicht anwendbar

- IMDG, IATA

Class

Nicht anwendbar

Label

Nicht anwendbar

### 14.4 Verpackungsgruppe:

-ADR, IMDG, IATA

Nicht anwendbar

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



### 14.5 Umweltgefahren

#### Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein

Marine Pollutant: ☐ ja / ☒ nein

### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den

#### Verwender

Keine bekannt.

#### -Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

##### Kemler -Zahl:

Nicht anwendbar

#### -EMS-Nummer:

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

## \* Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Zusätzliche Angaben zur Einstufung:

Dieses Produkt kann zwischen 1 und 10% Quarz (alveolengängig) enthalten.

Produkte mit  $\geq 10\%$  Quarz (alveolengängig) sind als STOT RE1 einzustufen.

Produkte zwischen 1% und 10% Quarz (alveolengängig) sind als STOT RE2 einzustufen.

Produkte mit weniger als 1% Quarz (alveolengängig) bekommen **keine** Einstufung.

#### Ausnahmen:

Die Verordnung 1272/ 2008 (GHS) berücksichtigt für die Einstufung den Aggregatzustand (Artikel 6.1) des Quarzsandes, da nur der lungengängige Quarzstaub gesundheitliche Gefahren hervorrufen.

Bei Quarzsand im feuchtem Aggregatzustand ist, laut TRGS 559 Punkt 3.3 Nr. 4a, ein geringes Staubverhalten gegeben und somit **keine** Einstufung erforderlich.

### EU-Vorschriften

#### Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Beschränkungen gemäß REACH Anhang XVII: Eintrag 3 beachten.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe gemäß REACH Anhang XIV: nicht gelistet

#### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung (Umweltgefahren)):

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR): nicht gelistet

#### Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe): nicht gelistet

### Nationale Vorschriften

**Wassergefährdungsklasse:** 1 schwach wassergefährdend (Listeneinstufung VwVws Anhang 4)

#### Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 500

#### Weitere relevante Vorschriften

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (vorherige ZH 1/706)

BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“ (vorherige ZH 1/708)

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (vorherige ZH 1/703)

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (vorherige ZH 1/105)

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
Druckdatum : 22.06.2017



### BG-Merkblatt:

BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“  
BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“ (ehemals M 004)  
BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (vorherige M 053)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### \*Änderungen gegenüber der letzten Version

Überarbeitet aufgrund Verordnung EU/830/2015

### Gefahrenhinweise aus Abschnitt 2 und 3

Eye Dam.1- Schwere Augenschäden Kategorie 1  
Skin Irrit.2- Hautreizend Kategorie 2  
H318 Verursacht schwere Augenschäden  
H315 Verursacht Hautreizungen  
STOT RE2- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)Kategorie 2  
H373 Kann die Lunge beim Einatmen schädigen, bei längerer oder wiederholter Exposition.  
STOT RE1- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)Kategorie 1  
H373 Schädigt die Lunge beim Einatmen schädigen, bei längerer oder wiederholter Exposition.

### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

REACH-Verordnung EG/1907/2006, zuletzt geändert durch EU/830/2015  
CLP-Verordnung EG/1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung EU/491/2015

#### Internet

<http://www.echa.europa.eu>  
<http://www.baua.de>

#### Literatur

Sicherheitsdatenblatt

### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren.  
Physikalische Gefahren: Bewertung aufgrund physikalischer Eigenschaften.

### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)  
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)  
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods  
IATA: International Air Transport Association  
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)  
ICAO: International Civil Aviation Organization  
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)  
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals  
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)  
DNEL: Derived No Effect Level  
PNEC: Predicted No Effect Concentration  
RPE: Respiratory Protective Equipment  
RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC und RCR= Expositiongrad/ DNEL)  
VOC: volatile organic compound(s)  
LC50: Lethal concentration, 50 percent  
LD50: Lethal dose, 50 percent

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Brandschutzkleber  
 Überarbeitet am : 14.06.2017 Version : 02.60.03  
 Druckdatum : 22.06.2017



PBT: Persistent, liable to bioaccumulate, toxic  
 TRGS: Technical Regulations for Hazardous Substances  
 vPvB: very Persistent and very liable to bioaccumulate

## Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

## Datenblatt ausstellender Bereich

Gefahrgut Beauftragte Person  
 Frau Schmelter, +49 (0) 2045 / 9619-14  
 E-Mail: dagmar.schmelter@kbo-gmbh.de

Gefahrstoffbeauftragte  
 Frau Budnik, +49 (0) 2045/ 402949  
 E-Mail: labor@kbo-gmbh.de

## Internationale Grenzwerte für kristallines SiO<sub>2</sub> (C = Cristobalit T = Tridymit)

| Land | Grenzwert<br>Quarz C/T |            | Staub-<br>fraktion | Mittelungs-<br>dauer | Bemerkungen          |
|------|------------------------|------------|--------------------|----------------------|----------------------|
| D    | 0,05 *                 | 0,05 (C) * | ./.                | ./.                  | BMAS                 |
| F    | 0,1                    | 0,05       | A                  | 8 h                  | Ministère du travail |
| GB   | 0,1                    | 0,1        | A                  | 8 h                  | HSE                  |
| I    | 0,05                   | 0,05       | A                  | 8 h                  | (ACGIH)              |
| NL   | 0,075                  | 0,075      | A                  | 8 h                  | SZW                  |
| DK   | 0,1                    | 0,05       | A                  | 8 h                  | DA                   |
| CH   | 0,1                    | 0,1        | A                  | 8 h                  | Gov. Dir.            |
| USA  | 0,05                   | 0,05       | A                  | 8 h                  | NIOSH                |
|      | 10/%Q+2                | 15/%C+2    | A                  | 8 h                  | OSHA                 |
|      |                        | 5/%T+2     | A                  | 8 h                  | OSHA                 |
| S    | 0,1                    | 0,05       | A                  | 8 h                  | NBOSH                |

\* In Deutschland gilt für Quarz und Cristobalit seit 2016 ein Wert von 50 µg/m<sup>3</sup> als Beurteilungsmaßstab für die Exposition